

## **Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Grevenbroich vom 14.03.2005 (Fn 1)**

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirk
- § 4 Abstimmberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung und Information der Abstimmberechtigten
- § 8 Zeitraum des Bürgerentscheids; Bekanntmachung
- § 9 Stimmzettel
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Stimmabgabe
- § 12 Stimmzählung
- § 13 Stimmabgabe per Brief
- § 14 Ungültige Stimmen
- § 15 Feststellung des Ergebnisses
- § 16 Abstimmungsprüfung
- § 17 Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 18 Inkrafttreten

### **Präambel**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 26 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 – SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 10.03.2005 die folgende "Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Grevenbroich" beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich (Fn 2)**

Diese Satzung gilt sowohl für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Grund von Bürgerbegehren als auch für die Durchführung von Ratsbürgerentscheiden im Sinne von § 26 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GO NRW im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Abstimmungsgebiet) , auch wenn in der Satzung nur der Begriff Bürgerentscheid verwendet wird.

### **§ 2 Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Der Bürgermeister bildet einen Abstimmungsvorstand. Dem Abstimmungsvorstand obliegt die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sowohl der Briefwahl als auch der Urnenwahl. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer und mindestens drei Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

### **§ 3 Stimmbezirk**

Stimmbezirk ist das Stadtgebiet der Stadt Grevenbroich. Abstimmungslokal ist das Bürgerbüro, Am Markt 3 (Bernardushaus), 41515 Grevenbroich-Stadtmitte.

### **§ 4 Abstimmberechtigung (Fn 4)**

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tage der Stimmabgabe Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Hauptwohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.

(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

### **§ 5 Stimmschein**

(1) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

### **§ 6 Abstimmungsverzeichnis**

(1) Es wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids (Stichtag) feststeht, dass sie während des Abstimmungszeitraumes abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

(2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

## **§ 7 Benachrichtigung und Information der Abstimmberechtigten (Fn 5)**

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmverzeichnis eingetragen ist (Abstimmungsbenachrichtigung).

(2) Die Abstimmungsbenachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
2. die Nummer, unter der der Abstimmungsrechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
3. den Hinweis auf den Abstimmungszeitraum,
4. den Hinweis darauf, dass die Stimmabgabe entweder im Abstimmungslokal (Bürgerbüro) oder per Brief erfolgen kann,
5. die Aufforderung, die Abstimmungsbenachrichtigung sowie einen gültigen Ausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, das auch bei Verlust der Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
6. die Belehrung, über die Beantragung eines Stimmscheines und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

(3) Die Abstimmungsrechtigten werden über die Auffassungen der Vertretungsrechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane (Rat, Bürgermeister) vertretenen Auffassungen durch umfangreiche Information in der Rathaus-Zeitung informiert. Diese Informationen müssen mindestens vor Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen sowie spätestens am Donnerstag vor dem Ende des Abstimmungszeitraumes in der Rathaus-Zeitung veröffentlicht werden.

## **§ 8 Zeitraum des Bürgerentscheids; Bekanntmachung (Fn 3)**

(1) Der Bürgerentscheid findet innerhalb eines Abstimmungszeitraumes von zwei Wochen statt. Der Abstimmungszeitraum wird vom Rat bestimmt.

(2) Die Stimmabgabe ist an den Werktagen des Abstimmungszeitraumes zu folgenden Zeiten möglich:

Montag – Mittwoch	8.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 – 20.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.30 Uhr
Samstag	8.00 – 12.00 Uhr

(3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Abstimmungszeitraumes durch den Rat macht der Bürgermeister die Tage des Abstimmungszeitraumes und den Gegenstand des Bürgerentscheids öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a) die Tage des Abstimmungszeitraumes,
- b) den Text der zu entscheidenden Frage

(4) Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

(4a) Beim Ratsbürgerentscheid enthält die Bekanntmachung eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

(5) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Absatz 3 die Tage des Abstimmungszeitraumes, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie das Abstimmungslokal öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a) die Benennung des Abstimmungslokals,
- b) den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
- c) den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis / Pass mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende über seine Person ausweisen kann,
- d) den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort sie gelten soll,

(6) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich das Abstimmungslokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Muster des Stimmzettels beizufügen.

### **§ 9 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.

### **§ 10 Öffentlichkeit**

(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

### **§ 11 Stimmabgabe**

(1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.

(2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.

- (3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag
  - a) einen Stimmschein und
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief bis zum Ende des Abstimmungszeitraumes bei ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

## **§ 12 Stimmzählung**

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar nach Beendigung des Abstimmungszeitraumes durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen / der Urne befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

## **§ 13 Stimmabgabe per Brief**

- (1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe anhand des Stimmscheines und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
  1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
  5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehenen Stimmscheine enthält,
  6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
  7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
  8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.Die Stimmen zurückgewiesener Stimmbriefe gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, das er vor oder während des Abstimmungszeitraumes des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzeiht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

#### **§ 14 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist,
- b) keine Kennzeichnung enthält,
- c) den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

#### **§ 15 Feststellung des Ergebnisses (Fn 6)**

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest.

(2) Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann der Bürgermeister auf Verlangen des Rates eine Nachzählung der Stimmzettel anordnen.

(3) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der abstimmungsberechtigten Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(4) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

#### **§ 16 Abstimmungsprüfung**

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

#### **§ 17 Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV NW S. 592, ber. S. 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2008 (GV NRW S. 680) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 11, 12 Absatz 1, 2 und 4, 14 Absatz 1 bis 3, 15 - 18, 33 - 42, 44, 49 -55, 63 Abs. 1, 81 - 83.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 20. September 2001 außer Kraft.

**Fn 1** geändert durch Satzung (1. Änderungssatzung) vom 15.03.2010, in Kraft getreten am 22.04.2010,  
geändert durch Satzung (2. Änderungssatzung) vom 01.02.2013, in Kraft getreten am 11.02.2013

**Fn 2** § 1 geändert durch Satzung (1. Änderungssatzung) vom 15.03.2010, in Kraft getreten am 22.04.2010,

**Fn 3** § 8 Abs. 4a neu eingefügt durch Satzung (1. Änderungssatzung) vom 15.03.2010, in Kraft getreten am 22.04.2010,

**Fn 4** § 4 Abs. 1 neu gefasst durch Satzung (2. Änderungssatzung) vom 01.02.2013, in Kraft getreten am 11.02.2013

**Fn 5** § 7 Abs. 3 Satz 2 geändert durch Satzung (2. Änderungssatzung) vom 01.02.2013, in Kraft getreten am 11.02.2013

**Fn 6** § 15 Abs. 3 Satz 1 geändert durch Satzung (2. Änderungssatzung) vom 01.02.2013, in Kraft getreten am 11.02.2013